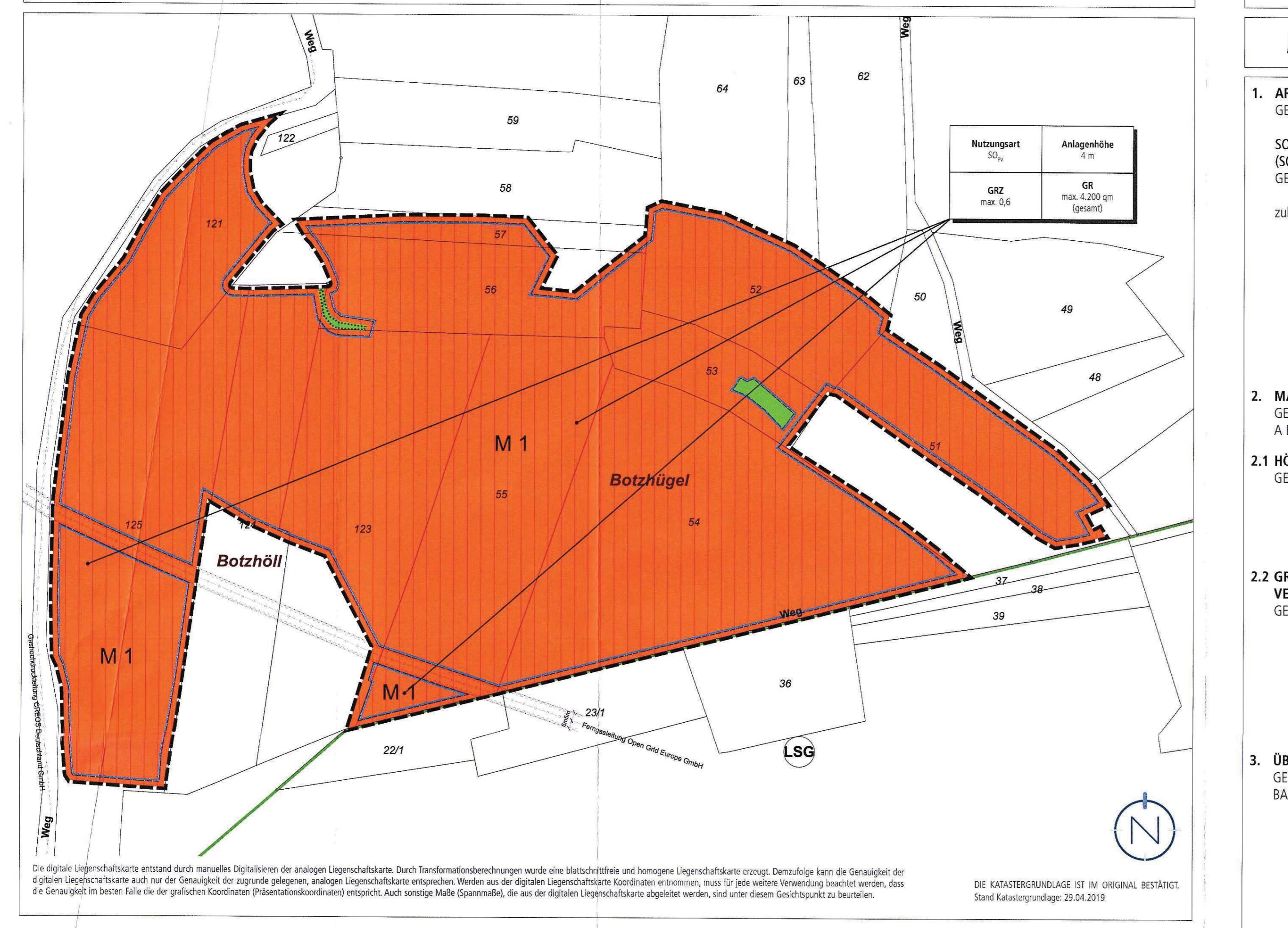
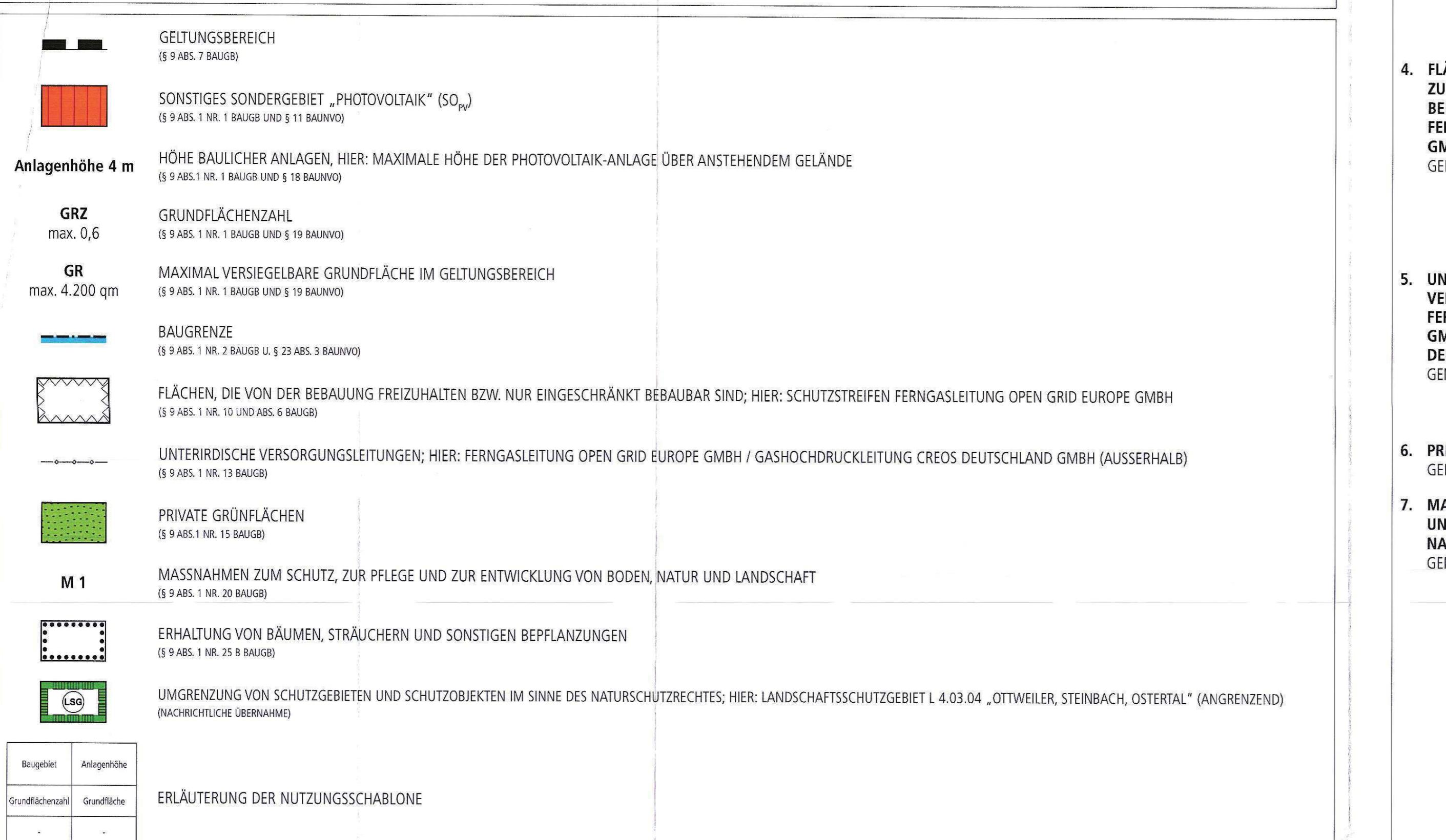


# TEIL A: PLANZEICHNUNG



## PLANZEICHENERLÄUTERUNG



# TEIL B: TEXTTEIL

## FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB + BAUNVO)

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

SONSTIGES SONDERGEBIEKT „PHOTOVOLTAIK“ (S0\_pv)

GEM. § 11 BAUNVO

zulässig sind:

- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage).
- Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bau-, Zulassungs-, Zulieferer-, Zuverlegungs-, Zuweigungs-, Zäune, Wechselsicht-, Transformations- und Überwachungskameras.
- Alle zur Entwicklung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsgräben, -becken und -mulden) samt Zubehör.

### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 16 - 21 A BAUNVO

### 2.1 HOHE BAULICHER ANLAGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 I.V.M. § 18 BAUNVO

Siehe Plan.  
Die Photovoltaikmodule dürfen maximal 4 m über das heutige Gelände hinausragen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 3 m zulässig. Alle sonstigen Anlagen und Nebenanlagen (z.B. Trafogebäude) dürfen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten.

### 2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL UND MAXIMAL VERSEGELBARE GRUNDFLÄCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 I.V.M. § 19 BAUNVO

### 3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄLCE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO

Siehe Plan.  
Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Plan mittels Baugrenze festgesetzt. Die PV-Modulfläche ist innerhalb der im Plan definierten Baugrenze zu errichten. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche dürfen außerdem alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bau-, Zulassungs- und Einfließungen errichtet werden. Des Weiteren dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche alle zur Entwicklung des Plangebietes notwendigen Entwässerungsbedarfe „gräber- und -mulden“ samt Zubehör ausgezahnt werden. Zäune, Zuweigungen, Zulieferungen, Einfließungen und Wechselsicht dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

### 4. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIHALTEN BZW. NUR EINGESCHRÄNKT BEABAUBAR SIND; HIER: SCHUTZSTREIFEN FERNASLEITUNG OPEN GRID EUROPE GMBH

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB

Siehe Plan.  
Die Flächen mit dem Schutzstreifen, bedient, entlang der Versorgungsleitung liegenden Flächen sind mit Leitungs-, Geh- und Fahrrädern zugunsten des Versorgungsnetzes zu belassen. Die in der Planzeichnung dargestellten Leitungs-, Geh- und Fahrräder können Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Für die Leitungs-, Geh- und Fahrräder maßgeblich ist der tatsächliche Verlauf der Versorgungsleitungen.

### 5. UNTERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNGEN; HIER: FERNASLEITUNG OPEN GRID EUROPE GMBH / GASHODRUCKLEITUNG CROES DEUTSCHLAND GMBH (AUSSERHALB)

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

Siehe Plan.  
Die Verläufe der unterirdischen Versorgungsleitungen werden gem. ihrer Lagen nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Die in der Planzeichnung dargestellten Versorgungsleitungen können Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage ergibt sich allein aus der Örtlichkeit.

### 6. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

Siehe Plan.  
V 1: Baufeldvorbereitung außerhalb Brut- und Siedlungsbereichs. In Bezug auf den Artenschutz sind die Rodungsfristen n. § 39 BNatSchG zu beachten und vorliegend auf die Baufeldfreimachung insgesamt zu übertragen. Es ist darauf zu achten, dass die Ackerfläche im Vorfeld der beginnenden Baubarkeiten wieder eingesät wird, noch dass eine Brachevegetation aufkommt, um so eine Brattraumnutzung durch Bodenbretter zu ermöglichen.

### 7. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

Siehe Plan.  
V 2: Gehölzsatzung  
Die bestehenden Gehölze am Rand der Planungsfäche (Waldränder im Norden und Süden) sind während der Baubarkeiten vor Schäden zu schützen. Ggf. sind geeignete Baumstutzmaßnahmen (Bauzaun, Rückenschutz, ggf. Stammsschutz) auszuführen. Die DIN 18 926, RAS-24 und ZTV-Baumpflege (insb. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten.

### V 3: Ausparung von Gehölz- und Vegetationsstrukturen

Im Fall des in den Geltingsbereich hineinragenden Schlehen-Waldbronn-Gebüsches wird die Lage des Bauzauns an den inneren Rand des Gebüsches verlegt. Gleichtypig wird der südlich an das Gebüsch grenzende Bestand des Schlehen-Waldbronn-Gebüsches aus dem Anpflanzungswinkel ausgerichtet und bleibt als Winterrastensonne und dann potentielle Pflanzfassungs-Ruhestätte des Nachkernherbstschneiders erhalten. Aus Arterschutzgründen wäre im letzteren Fall jedoch auch eine Entfernung tolerabel, falls hierbei die gesetzlichen Rodungsfristen eingehalten werden, da die Larven im letzten Larvenstadium (oftmals weiter entfernt liegende) Überwinterungsquartiere abwandern und dort als Puppen im Boden überdauen.

### V 4: Ökologische Baubegleitung

Eine ökologische Baubegleitung ist durchzuführen, deren Aufgabe vor allem in der Überwachung der u.a. CEF-Maßnahmen gesehen wird.

### V 5: Bodenarbeiten/Groundwasserschutz

Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BGBdSchG ist auf einen zentralen, sehr breiten und flachen Bereich mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 19 915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen. Die Anforderungen der DIN 1963 „BodenSchutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, sowie der DIN 19731 „Verwerfung von Bodenmaterial“ sind zu beachten. Zu Vermeidung von Bodenverdichtungen ist ein Beharrungs- und temporär zentral-südlichen Teiles der Planungsfläche (temporär zentral-südlichen Teiles der Planungsfläche mit erhöhter Verdichtungsmöglichkeit), d.h. die Aufräumung der Solarmodule nach einer längeren Trockenperiode auszuführen. Im Bedarfsfall sind Sicherungsmaßnahmen auszuführen (z.B. ausschließliche Verwendung von Kettenfahrzeugen, Verlegen lastverteilender Platten).

Auf die im Bebauungsplan als Hinweis aufgeführten Sicherheitsvorschriften zum Denkmalschutz wird an dieser Stelle verwiesen.

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser sind die einschlägigen Schutzmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik umzusetzen. Beankündigungen und die Lagerung von Kraftstoffen, Hydraulik- und Mineralölen sind nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedeckten Flächen in dafür zugelassenen Behältnissen erlaubt. Auf der Baustelle sind Oldbrennstoffe in ausreichendem Abstand von 10 m vom Baufeld abzulegen oder zwischengelagert werden, sondern sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.

V 6: Minimierung der Versiegelungsgrades  
Die geplanten Erschließungswege sind mit versickerungsfähigen Belägen (nach Möglichkeit als Schotterrasenfläche) anzulegen.

V 7: Durchlässigkeit des Zaunes für Kleinsäuger  
Die geplante Sicherheitszaun ist so auszulegen, dass er für Mittel- und Kleinsäuger passierbar ist, d.h. mit einer Bodenfreiheit von 0,15 m.

V 8: Minimierung der Wirkungen auf das Landschaftsbild  
Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild wird die Zuanlage in gedekneten grünen Farbtönen gehalten (v.a. Nahrwirkung). Die Zuanlage wird auf 2 m begrenzt.

M 1: Naturnahe Grünlandesaat und extensive Bewirtschaftung des Sondergebiets  
Die Solarparkfläche wird zukünftig als Grünland bewirtschaftet. Hierzu wird die bestehende Ackerfläche mit einer Grünlandsaat bestockt. Der Bereich ist südwestdeutsches Berg- und Höhengebiet mit Obereichengraben gem. VWW-Zertifizierung eingesetzt. Falls es zu Bodenverdichtungen durch den Baustellenverkehr gekommen ist, wird die Fläche vor der Aussaat gelockert und anschließend eingeebnet. Das Saatgut wird oberflächlich aufgebracht und angewalzt. Empfohlen wird eine Ansadthöhe von 2-4 mm.

Die Ersatzart erfolgt auch auf der Ackerfläche, die vor dem Anbau der Solaranlage mit einer Grünlandsaat eingesät wurde. Die Fläche wird bis zweimal jährlich gemäht. Die Mähde ist ein Mindestabstand von 15 cm zwischen Boden und Mahrkraft einzuhalten. Die Mähde erfolgt frühestens ab dem 15. Juni, damit die Wiesensamen für möglichst viele Pflanzen und Alleskneifer nutzbar ist. Das Mähen wird direkt vor der Fläche entfernt, die Flächen dienen nicht gemäht.

Alternativ zur Mähde ist auch eine extensive Beweidung durch Schafe möglich, die allerdings erst im 2. Jahr nach der Ersatzaanlage beginnen darf.

Der Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Die festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende ist diese innerhalb von zwei Jahren einschließlich aller Neuerhebungen und Fundamente zurückzubauen. Als Folge Nutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Siehe Plan.

Auf die im Bebauungsplan als Hinweis aufgeführten Sicherheitsvorschriften zum Denkmalschutz wird an dieser Stelle verwiesen.

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser sind die einschlägigen Schutzmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik umzusetzen. Beankündigungen und die Lagerung von Kraftstoffen, Hydraulik- und Mineralölen sind nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedeckten Flächen in dafür zugelassenen Behältnissen erlaubt. Auf der Baustelle sind Oldbrennstoffe in ausreichendem Abstand von 10 m vom Baufeld abzulegen oder zwischengelagert werden, sondern sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.

Auflassung des Mahdregimes auf Flurstück 129/2, Flur 10, Gemeinde Niederlinxweiler

Aktuelle Nutzung: aufgestützte Obergras-reiche Fettwiese; 2-schürlige Mähde (1. Mahdterm Anfang bis Mitte Juni, 2. Mahdterm Ende Juli-Anfang August und damit außerhalb der Aufzuchtsphase)

Maßnahme: Bündelung der beiden Mahdtermine auf den Zeitraum Anfang bis Mitte Juli zur Zeit der Jungenaufzucht. Staffelmähde d.h. zeitlicher Abstand von 3-6 Tagen auf beiden Teilflächen zur Steigerung des Anteckeffektes; lediglich am Entsteigerung orientierte Dürung ist zulässig

• Anpassung des Mahdregimes auf Flurstück 129/2, Flur 10, Gemeinde Niederlinxweiler

Aktuelle Nutzung: aufgestützte Obergras-reiche Fettwiese; 2-schürlige Mähde (1. Mahdterm Anfang bis Mitte Juni, 2. Mahdterm Ende Juli-Anfang August und damit außerhalb der Aufzuchtsphase)

Maßnahme: Bündelung der beiden Mahdtermine auf den Zeitraum Anfang bis Mitte Juli zur Zeit der Jungenaufzucht. Staffelmähde in Bezug auf die Nachbarflächen (Flurstücke 130 und 137), d.h. zeitlicher Abstand von 3-6 Tagen zur Steigerung des Anteckeffektes; lediglich am Entsteigerung orientierte Dürung ist zulässig

V 6: Minimierung der Versiegelungsgrades  
Die geplante Erschließungswege sind mit versickerungsfähigen Belägen (nach Möglichkeit als Schotterrasenfläche) anzulegen.

V 7: Durchlässigkeit des Zaunes für Kleinsäuger  
Die geplante Sicherheitszaun ist so auszulegen, dass er für Mittel- und Kleinsäuger passierbar ist, d.h. mit einer Bodenfreiheit von 0,15 m.

V 8: Minimierung der Wirkungen auf das Landschaftsbild  
Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild wird die Zuanlage in gedekneten grünen Farbtönen gehalten (v.a. Nahrwirkung). Die Zuanlage wird auf 2 m begrenzt.

M 1: Naturnahe Grünlandesaat und extensive Bewirtschaftung des Sondergebiets

Die Solaranlage wird zukünftig als Grünland bewirtschaftet. Hierzu wird die bestehende Ackerfläche mit einer Grünlandsaat bestockt. Der Bereich ist südwestdeutsches Berg- und Höhengebiet mit Obereichengraben gem. VWW-Zertifizierung eingesetzt. Falls es zu Bodenverdichtungen durch den Baustellenverkehr gekommen ist, wird die Fläche vor der Aussaat gelockert und anschließend eingeebnet. Das Saatgut wird oberflächlich aufgebracht und angewalzt. Empfohlen wird eine Ansadthöhe von 2-4 mm.

Die Ersatzart erfolgt auch auf der Ackerfläche, die vor dem Anbau der Solaranlage mit einer Grünlandsaat eingesät wurde. Die Fläche wird bis zweimal jährlich gemäht. Die Mähde erfolgt frühestens ab dem 15. Juni, damit die Wiesensamen für möglichst viele Pflanzen und Alleskneifer nutzbar ist. Das Mähen wird direkt vor der Fläche entfernt, die Flächen dienen nicht gemäht.

Alternativ zur Mähde ist auch eine extensive Beweidung durch Schafe möglich, die allerdings erst im 2. Jahr nach der Ersatzaanlage beginnen darf.

Der Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Die festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende ist diese innerhalb von zwei Jahren einschließlich aller Neuerhebungen und Fundamente zurückzubauen. Als Folge Nutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Siehe Plan.

Maßnahme: Bündelung der beiden Mahdtermine auf den Zeitraum Anfang bis Mitte Juli zur Zeit der Jungenaufzucht. Staffelmähde d.h. zeitlicher Abstand von 3-6 Tagen auf beiden Teilflächen zur Steigerung des Anteckeffektes; lediglich am Entsteigerung orientierte Dürung ist zulässig

• Anpassung des Mahdregimes auf Flurstück 129/2, Flur 10, Gemeinde Niederlinxweiler

Aktuelle Nutzung: aufgestützte Obergras-reiche Fettwiese; 2-schürlige Mähde (1. Mahdterm Anfang bis Mitte Juni, 2. Mahdterm Ende Juli-Anfang August und damit außerhalb der Aufzuchtsphase)

Maßnahme: Bündelung der beiden Mahdtermine auf den Zeitraum Anfang bis Mitte Juli zur Zeit der Jungenaufzucht. Staffelmähde in Bezug auf die Nachbarflächen (Flurstücke 130 und 137), d.h. zeitlicher Abstand von 3-6 Tagen zur Steigerung des Anteckeffektes; lediglich am Entsteigerung orientierte Dürung ist zulässig

V 6: Minimierung der Versiegelungsgrades  
Die geplante Erschließungswege sind mit